

**Geschäftsordnung
des Kreistages
des Landkreises Spree-Neiße**

**vom
25.09.2019**

Inhaltsübersicht

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Ältestenrat
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Verschwiegenheits- und Treuepflicht
- § 8 Befangenheit
- § 9 Fraktionen
- § 10 Vorlagen/Anträge
- § 11 Anfragen aus dem Kreistag
- § 12 Einwohnerfragestunde
- § 13 Verhandlungsleitung und –verlauf
- § 14 Zwischenfragen
- § 15 Persönliche Erklärungen
- § 16 Verletzung der Ordnung
- § 17 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Schluss der Aussprache
- § 20 Unterbrechung und Vertagung
- § 21 Abstimmungen
- § 22 Wahlen
- § 23 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 24 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 25 Bild- und Tonaufzeichnungen
- § 26 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 27 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 28 Funktionsbezeichnungen
- § 29 Inkrafttreten

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Ziff. 2 in Verbindung mit § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4) in seiner Sitzung am 25.09.2019 die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Kreistag wird von der /dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Kalendertage vor dem Sitzungstag zur Post gegeben wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Werktage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BbgKVerf bleiben unberührt.
- (2) Sind die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter an der Einberufung gehindert, beruft bis zu deren Wahl die/der an Lebensjahren älteste, nichtverhinderte Abgeordnete den Kreistag ein.
- (3) Aus der Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder bis spätestens drei Werktage vor dem Sitzungstag nachzureichen bzw. in das Ratsinformationssystem einzustellen. Von einer Tischvorlage sollte nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Kreistagsabgeordnete, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können oder die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, müssen dies der/dem Vorsitzenden mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jede/jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Die/der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des bei der/beim Landrätin/Landrat eingerichteten Kreistagsbüros. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und der Landrätin/dem Landrat.
- (2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 4 Ältestenrat

Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der die Vorsitzende/ den Vorsitzenden bei seinen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt. Der Ältestenrat besteht aus der/dem Kreistagsvorsitzenden, deren/dessen Stellvertretern, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen, bei Verhinderung deren Stellvertreter/innen und der Landrätin/dem Landrat.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte im Benehmen mit der Landrätin/dem Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstag schriftlich vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Die Landrätin/der Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.
- (2) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
- (3) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung der/des Vorsitzenden, einer Anzahl von Kreistagsabgeordneten im Sinne des Absatzes 1, einer Fraktion oder von der Landrätin/dem Landrat aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des oder der Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden.
Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.
- (4) Beratungs- und Beschlussgegenstände gleichen Inhaltes dürfen, sofern keine Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist, frühestens 6 Monate nach dem Tag ihrer letzten Beratung und/oder Beschlussfassung durch den Kreistag erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt die/der Vorsitzende fest, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit).
- (2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch die/den Vorsitzenden festgestellt wird. Die/der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.

- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die/der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl der Kreistagsmitglieder nicht anwesend, hebt die/der Vorsitzende die Sitzung auf.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf die Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 7

Verschwiegenheits- und Treuepflicht

- (1) Zur Einhaltung der Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie des Mitwirkungsverbot sind Kreistagsabgeordnete und Mitglieder von Ausschüssen bei Amtseinführung zu verpflichten. Die Verpflichtung ist in der Sitzungsniederschrift aktenkundig zu machen.
- (2) Die Landrätin/der Landrat verpflichtet die/den Vorsitzenden des Kreistages, der/die Vorsitzende des Kreistages die Kreistagsabgeordneten und die Vorsitzenden der Ausschüsse die Ausschussmitglieder.

§ 8

Befangenheit

- (1) Wer annehmen muss, nach § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, hat dies der/dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Die/der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt die/der Betroffene nicht teil.
- (5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 9 Fraktionen

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jede/jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Mitglieder der Fraktion wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreter. Die/der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Sie/er unterzeichnet Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist der/dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers zu enthalten.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der/dem Vorsitzenden ebenfalls von der/dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.
- (6) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitarbeiter und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.
- (7) Fraktionen erhalten zur Absicherung der Fraktionsarbeit Fraktionszuwendungen nach Maßgabe des Kreistagsbeschlusses.

§ 10 Vorlagen /Anträge

- (1) Beschlussvorlagen und Beschlussanträge sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die von der Landrätin/dem Landrat, einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion über den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet werden. Informationsvorlagen sind dagegen reine Mitteilungen des Landrates an die Kreistagsabgeordneten.
- (2) Für den Sitzungsbetrieb erhält die/der Kreistagsabgeordnete die Vorlagen/Anträge einschließlich der ortrechtlichen Bestimmungen und Vereinbarungen in Form des Drucksachenverfahrens, wobei die Vorlagen und Anträge mit einer fortlaufenden Nummer versehen sind. Alle ergänzenden Dokumente zu den vorgenannten Sitzungsunterlagen sind über das passwortgeschützte Ratsinformationssystem auf der Landkreisseite unter www.lkspn.de einseh- und abrufbar und werden nur noch auf Antrag als Drucksache verteilt.

- (3) Sollen Vorlagen der Verwaltung von den Einbringern erläutert werden, so wird dies von der/dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Landrätin/dem Landrat bestimmt. Der Kreistag kann durch Beschluss die Vorlagen/Anträge zur Behandlung an die Ausschüsse zurück verweisen oder ihre Behandlung aussetzen.
- (4) Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 11

Anfragen aus dem Kreistag

- (1) Jede/jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an die/den Vorsitzenden oder die Landrätin/den Landrat zu richten.
- (2) Derartige Anfragen müssen mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss der Landrätin/dem Landrat eine Abschrift zugegangen sein.
- (3) Die/der Kreistagsabgeordnete kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Kreistag“ von der/dem Vorsitzenden oder der Landrätin/dem Landrat beantwortet, es sei denn, dass die/der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.
- (5) Die/der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.
- (6) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage erfolgen, sofern der Kreistag dies beschließt.
- (7) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen kurz und sachlich vorgetragen und in der Sitzung beantwortet werden. Kann die Anfrage nicht beantwortet werden, wird die Antwort der Niederschrift zur Sitzung beigefügt oder innerhalb einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Fragesteller schriftlich beantwortet. Dem Kreistag ist die Antwort zur Kenntnis zu geben. Die Verfahrensweise kann im Einzelfall im Einvernehmen zwischen der/dem Fragenden und der/dem Kreistagsvorsitzenden festgelegt werden.
- (8) Die/der Kreistagsvorsitzende kann Anfragen, die thematisiert werden sollen, in den Fachausschuss verweisen oder als Tagesordnungspunkt in eine Kreistagssitzung aufnehmen.

§ 12

Einwohnerfragestunde

Die Einwohnerfragestunde findet gem. der amtlichen Bekanntmachung im öffentlichen Teil der Kreistagssitzung statt.

§ 13 **Sitzungsleitung und –verlauf**

- (1) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfall leitet der nächste anwesende Stellvertreter der/des Vorsitzenden die Sitzung. Sind auch die Stellvertreter verhindert, leitet die/der an Lebensjahren älteste, nichtverhinderte Abgeordnete die Sitzung.
- (2) Jede/jeder Kreistagsabgeordnete darf zur Sache erst sprechen, wenn sie/er sich zu Wort gemeldet und die/der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Die Rednerin/der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Der Antragstellerin/dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Die/der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie/er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will die/der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt sie/er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Der Landrätin/dem Landrat ist, auch außerhalb der Reihenfolge, jederzeit das Wort zu erteilen. Der/dem Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn die Landrätin/der Landrat dies beantragt.
- (8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (9) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Anzahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.
- (10) Werden Schriftsätze verlesen, so sind sie der Schriftführerin/dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 14 **Zwischenfragen**

- (1) Jede/jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an die Rednerin/den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen der/des Vorsitzenden kann die Rednerin/der Redner die Zwischenfragen zulassen oder ablehnen.

- (3) Die/der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 15

Persönliche Erklärungen

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 16

Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von der/dem Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlich oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann die/der Vorsitzende der Rednerin/dem Redner das Wort entziehen. Einer Rednerin/einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Bei grober Verletzung der Ordnung kann eine Kreistagsabgeordnete/ein Kreistagsabgeordneter durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf der/des Vorsitzenden vorausgehen. Die/der Kreistagsabgeordnete soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (5) Durch Kreistagsbeschluss kann einer/einem Kreistagsabgeordneten, der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gilt insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnung der/des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (7) Die Beschlüsse zu Absatz 4 und 5 sind der/dem Kreistagsabgeordneten schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die/der Vorsitzende kann Zuhörer, die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 17

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich die/der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch Heben beider Hände außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung eine Rednerin/ein Redner für und eine Rednerin/ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss die/der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einer Rednerin/einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll der Rednerin/dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.

Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) Übergang zur Tagesordnung,
 - b) Aufhebung der Sitzung,
 - c) Unterbrechung der Sitzung,
 - d) Vertagung einer Angelegenheit,
 - e) Verweisung in einen Ausschuss,
 - f) Verweisung in eine Fraktion,
 - g) Verlängerung bzw. Verkürzung der Redezeit,
 - h) Begrenzung der Zahl der Redner,
 - i) Schluss der Aussprache,
 - j) Schluss der Rednerliste,
 - k) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - l) Anhörung von Personen,
 - m) Rücknahme von Anträgen,
 - n) zur Sache.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Beratungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
 - (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einer/einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat.

Die/der Vorsitzende hat vor der Abstimmung

- die Namen der Rednerinnen/der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und
- sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls hat die/der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 19 **Schluss der Aussprache**

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
 - die Rednerliste erschöpft ist, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet und die/der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
 - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
- (2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 20 **Unterbrechung und Vertagung**

Der Kreistag kann auf Vorschlag der/des Vorsitzenden oder auf Antrag mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zu einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 21 **Abstimmungen**

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber die/der Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:
 - a) Änderung der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Aufhebung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Verweisung an die Fraktion,
 - h) Schluss der Aussprache,
 - i) Schluss der Rednerliste,
 - j) Begrenzung der Zahl der Rednerinnen/Redner,
 - k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - l) Begrenzung der Aussprache,
 - m) zur Sache.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die/der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung mittels dafür vorgesehener Technik oder durch Erhebung von den Sitzen; falls erforderlich, durch Auszählen.
- (5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion oder der Landrat dies verlangt.

§ 22 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte des Kreistages eine ständige, aus 5 bis 7 Personen bestehende, Wahlkommission zu bilden. Die Wahlkommission benennt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 23 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Die/der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die/der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
 - a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn:
 - aa) sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - ab) sie unleserlich sind,
 - ac) sie mehrdeutig sind,
 - ad) sie Zusätze enthalten,
 - ae) sie durchgestrichen sind.
 - b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn:
 - ba) der Stimmzettel unbeschriftet ist
 - bb) auf dem Stimmzettel das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - bc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.

- c) Die Stimmzettel werden von der Wahlkommission ausgezählt. Der Vorsitzende der Wahlkommission teilt der/dem Vorsitzenden das Ergebnis mit, der es bekannt gibt.
- (6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt. Erfolgt die Stimmabgabe elektronisch, wird das ausgewiesene Protokoll der Niederschrift beigelegt.
- (7) Bei Losentscheid wird das Los von der /dem Vorsitzenden gezogen.

§ 24

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Schriftführerin/ der Schriftführer und deren/dessen Stellvertreterin werden vom Kreistag auf Vorschlag der/des Vorsitzenden mit Sitzungsbeginn bestellt.
- (3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband bzw. digital aufgezeichnet. Bei bestehenden Zweifeln an der Niederschrift oder vorgebrachten Einwendungen können die/der Kreistagsvorsitzende bzw. der Einbringer der Einwendung die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit der Schriftführerin/dem Schriftführer abhören. Die Aufzeichnung ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und dann zu löschen.
- (4) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer der Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes deren/seinen Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung sie/er an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß §131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen:
 - ea) das Abstimmungsergebnis,
 - eb) auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - ec) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich gestimmt hat,
 - f) bei Wahlen:
 - fa) das Wahlergebnis,
 - fb) die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - fc) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,
 - h) die Ordnungsmaßnahmen,
 - i) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet wurde.

- (5) Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.
- (6) Die Niederschrift ist nach der Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsmitgliedern zugänglich zu machen. Alle Mitglieder erhalten eine E-Mail mit der Mitteilung, dass die Niederschrift im passwortgeschützten Ratsinformationssystem zur Verfügung steht. Mit dem Datum der E-Mail beginnt die Frist für Einwendungen von 14 Kalendertagen.
- (7) Werden gegen die Niederschrift im Fristzeitraum keine Einwendungen erhoben, ist sie genehmigt.
- (8) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich der/dem Kreistagsvorsitzenden zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in der nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 25

Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Gleiches gilt für die vom Kreistag selbst veranlassten Bild- und Tonaufzeichnungen, die als Videos vom öffentlichen Teil der aktuellen Sitzung des Kreistages auf der Internetseite www.lkspn.de, Politik/Kreistag in der Regel am zweiten Arbeitstag nach der jeweiligen Sitzung eingestellt werden und bis zur darauf folgenden Sitzung einzusehen sind.

Die Verwendung des eingestellten Videos und Video- und Tonaufzeichnungen in Auszügen daraus auf anderen Webseiten wird generell untersagt.

Der direkte Verweis auf die Webseite des Landkreises Spree-Neiße www.lkspn.de, Rubrik 'Politik & Kreistag', Menüpunkt 'Kreistag Online' ist erlaubt. Die Verwendung eines direkten Links zum jeweils eingestellten Kreistagsvideo-Mitschnitt bedarf der Genehmigung des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße.

Die Aufzeichnungen werden archiviert.

Mit den Bild- und Tonaufzeichnungen ist das Medienzentrum des Landkreises beauftragt, welches damit das Urheberrecht hat.

An den Eingängen zum Sitzungssaal wird auf die Aufnahme der Sitzung hingewiesen. Mitarbeiter/innen der Verwaltung sowie Bürger und Bürgerinnen, die nicht in den Aufzeichnungen gezeigt werden wollen, sind aufgefordert, dies vor der Sitzung der/dem Kreistagsvorsitzenden mitzuteilen. Bei Herstellung der Nichtöffentlichkeit der Sitzung wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen und die Aufzeichnung der Sitzung unterbrochen.

- (3) Der Kreistag kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen, die Gestattung für die laufende Sitzung zu versagen.

- (4) Eine anderweitige als die oben genannte Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen sowie von Bild- und Tonübertragungen ist nur zulässig, wenn alle in der Sitzung anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmen.

§ 26

Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der Fach- und Werksausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:
- Die Ausschüsse werden von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter, im Benehmen mit der Landrätin/dem Landrat einberufen.
 - Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt die/der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit der Landrätin/dem Landrat fest. Das Recht nach § 5 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
 - Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es die Vertreterin/den Vertreter zu verständigen und ihr/ihm die Unterlagen zu übermitteln; stattdessen kann er/sie auch das Kreistagsbüro mit der Benachrichtigung der Vertreterin/des Vertreters beauftragen.
- 2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen.
- (3) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode eine Schriftführerin/einen Schriftführer und deren Vertreterin/dessen Vertreter.
- (4) Für die Niederschriften der Sitzung des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden die Regelungen des § 24 Anwendung.

§ 27

Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Veränderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 28

Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 29
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18.12.2014, geändert in § 8 (1) durch
Kreistagsbeschluss vom 20.06.2019, außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 25.09.2019

Dr. Torsten Schüler
Kreistagsvorsitzender